

# RS OGH 1997/11/25 1Ob122/97s, 7Ob208/98h, 3Ob115/00h, 6Ob113/03s, 9Ob87/03i, 3Ob107/05i, 3Ob186/07k,

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 25.11.1997

## Norm

EheG §55a

EheG §69a

## Rechtssatz

§ 69a EheG trägt dem Umstand Rechnung, dass nach einer einvernehmlichen Scheidung gemäß§§ 55a EheG grundsätzlich kein gesetzlicher Unterhaltsanspruch zwischen den geschiedenen Gatten besteht.

## Entscheidungstexte

- 1 Ob 122/97s  
Entscheidungstext OGH 25.11.1997 1 Ob 122/97s
- 7 Ob 208/98h  
Entscheidungstext OGH 28.04.1999 7 Ob 208/98h  
Vgl auch; Beisatz: Der Zuspruch eines gesetzlichen Unterhaltsbeitrages kommt im Fall einer Scheidung nach § 55a EheG auch bei wesentlicher, von den Parteien nicht bedachter Änderung der Umstände nicht in Betracht. (T1)
- 3 Ob 115/00h  
Entscheidungstext OGH 20.12.2000 3 Ob 115/00h  
Beis wie T1; Beisatz: Für eine Scheidung nach § 55a EheG sieht das Ehegesetz (vgl §§ 66 ff) keinen gesetzlichen Unterhaltsanspruch vor. Daran vermag auch die Bestimmung des § 69a EheG, wonach der auf Grund einer Vereinbarung nach § 55a Abs 2 geschuldete Unterhalt einem gesetzlichen Unterhalt gleichzuhalten sei, soweit es den Lebensverhältnissen der Ehegatten angemessen ist, nichts zu ändern. Die darin ausgesprochene Fiktion setzt ja gerade voraus, dass es sich bei dem vereinbarten Unterhalt nicht um einen gesetzlichen Unterhalt handelt. (T2)
- 6 Ob 113/03s  
Entscheidungstext OGH 23.10.2003 6 Ob 113/03s  
Auch; Beis wie T2
- 9 Ob 87/03i  
Entscheidungstext OGH 17.12.2003 9 Ob 87/03i
- 3 Ob 107/05i  
Entscheidungstext OGH 27.06.2006 3 Ob 107/05i

Auch; Beisatz: Der im Fall einer Scheidung im Einvernehmen von den Ehegatten gemäß § 55a Abs 2 EheG vereinbarte Unterhalt ist zwar kein gesetzlicher, er wird aber nach § 69a Abs 1 EheG einem solchen „gleichgehalten“. Generell erfassen damit alle Normen, die an den gesetzlichen Unterhalt anknüpfen (hier: privilegierte Exekutionsführung), auch jenen aus einer Vereinbarung nach § 55a EheG. (T3)

- 3 Ob 186/07k

Entscheidungstext OGH 23.10.2007 3 Ob 186/07k

Vgl; Beis ähnlich wie T3; Beisatz: Hier: Anwendung des Anspannungsgrundsatzes auf nach § 55a Abs 2 EheG geschuldeten Unterhalt bejaht. (T4)

- 9 Ob 73/07m

Entscheidungstext OGH 19.12.2007 9 Ob 73/07m

Auch; Beis wie T3; Beisatz: Damit sollen im Wesentlichen bestimmte Folgen, die dem gesetzlichen Unterhalt zukommen, wie etwa die Geltung der Umstandsklausel oder steuerrechtliche Fragen erfasst werden. (T5)

- 6 Ob 83/08m

Entscheidungstext OGH 08.05.2008 6 Ob 83/08m

Vgl; Beis wie T2; Beisatz: § 72 EheG ist auf ein Begehren auf Erhöhung des nach § 55a EheG vereinbarten Unterhalts anwendbar (6 Ob 113/03s; 9 Ob 87/03i). (T6)

Beisatz: Das gilt auch für ein nach einem zunächst abgegebenen Unterhaltsverzicht erstmals gestelltes Begehren auf Unterhalt wegen einer eingetretenen Notlage. (T7)

- 2 Ob 219/11m

Entscheidungstext OGH 20.09.2012 2 Ob 219/11m

Auch; Beisatz: Liegt eine rechtswirksame Vereinbarung über die unterhaltsrechtlichen Beziehungen der Ehegatten nicht vor, normiert § 69a Abs 2 EheG, dass der Anspruch auf Unterhalt nach „Billigkeit“ in einem im Gesetz nicht näher ausformulierten Umfang besteht. (T8)

Bem: Vgl 9 Ob 73/07m. (T9)

- 5 Ob 113/17d

Entscheidungstext OGH 13.02.2018 5 Ob 113/17d

Auch

- 1 Ob 136/19k

Entscheidungstext OGH 29.08.2019 1 Ob 136/19k

Beis wie T2; Beis wie T3; Beis wie T4

### **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:OGH0002:1997:RS0109251

### **Im RIS seit**

25.12.1997

### **Zuletzt aktualisiert am**

30.09.2019

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)